

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1992

Nr. 66

ausgegeben am 28. Juli 1992

Gesetz

vom 16. Juni 1992

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Schulgesetz vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, wird wie
folgt abgeändert:

Art. 12a

Unterrichtszeit

Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Wochentage wird
von der Regierung mit Verordnung geregelt. Der Samstag ist unterrichts-
frei.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef